



Von der Wassergewöhnung zum Seepferdchen

Wasser zieht Kinder magisch an!

Die Nutzung eines eigenen Plantschbeckens oder ein Besuch im öffentlichen Schwimmbad gehören deshalb schon lange zur Praxis in vielen Thüringer Kindereinrichtungen. Ungetrübter Badespaß heißt nicht nur Freude im und am nassen Element zu haben, sondern auch die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Was gilt es also bei der Planung eines Badbesuches und dann vor Ort im Schwimmbad zu beachten?

Diese Information soll allen Beteiligten, ErzieherInnen, begleitenden Eltern, dem aufsichtführenden Personal des Schwimmbades hierzu klare Hinweise geben und gleichzeitig zu einem Besuch des Schwimmbades ermutigen.

Unbedingt ist zu beachten:

Nur wenn es sich bei dem Schwimmbadbesuch um eine Veranstaltung handelt, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertagesstätte liegt, besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Regelmäßig handelt es sich um eine in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kita fallende Veranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Kita-Besuch steht und durch ihn bedingt ist.

In diesem Falle bleibt der Versicherungsschutz auch bestehen, wenn Personal des Badbetreibers die Kinder übernimmt und die Aufsichts- bzw. Obhutspflicht an das Schwimmbadpersonal (und damit an den Badbetreiber) übergeht.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Holen Sie für die Kinder eine schriftliche Badeerlaubnis der Eltern ein.
- Ganz wichtig ist, dass die Eltern darin auf ihnen bekannte evtl. gesundheitliche Besonderheiten ihres Kindes hinweisen.
- Vor dem ersten Besuch eines öffentlichen Schwimmbades oder auch der ersten Nutzung eines in der Kindertageseinrichtung vorhandenen Plantschbeckens müssen Sie mit ihrem Team Verhaltensregeln erarbeiten und diese den Kindern erläutern.

Vor dem ersten Besuch in einem öffentlichen Schwimmbad sind folgende Punkte mit dem Badbetreiber abzustimmen:

- Welches sind die günstigsten Badezeiten? (Tage und Uhrzeiten möglichst außerhalb von Stoßzeiten des öffentlichen Badebetriebes)
- Kann für die Gruppe ein separates Becken oder ein abgesperrter Beckenbereich zur Verfügung gestellt werden?

Auch die Art und Weise der Wege zum Schwimmbad muss sorgfältig geplant werden.

Hier gilt es die optimale Variante zu finden:

- Nutzung eigener Fahrzeuge
- Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auch
- unentgeltliche Transporte durch Eltern

Handelt es sich um einen Schwimmbadbesuch, der im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung fällt, sind die teilnehmenden Kinder selbstverständlich auch auf dem Weg zum Schwimmbad gesetzlich unfallversichert.

Das gilt auch für die teilnehmenden Erzieher/innen.

Die Eltern, die von der Leitung der Kindertageseinrichtung gebeten wurden, die Transporte unentgeltlich durchzuführen, stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz, da sie „wie Beschäftigte“ der Kindertagesstätte tätig werden.

Werden die Eltern von der Kindertageseinrichtung zugleich noch als zusätzliche Betreuer während des Schwimmbadbesuches eingesetzt – und tätig, sind sie nicht nur als „Fahrer“ versichert, sondern auch als „Betreuer“ während des Schwimmbadbesuches.

Die Wahl des Beförderungsmittels (z. B. Kleinbus oder auch mehrere PKW) hat keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.

Bitte melden Sie Ihre Gruppe unmittelbar beim Betreten des Schwimmbades bei der diensthabenden Wasseraufsicht des Bades an!

Eine ständige Beaufsichtigung der Kinder muss sichergestellt sein.

Wichtig ist, dass die Beaufsichtigung das komplette Becken (auf und unter der Wasseroberfläche), aber auch die Beobachtung und Betreuung der Kinder, die sich außerhalb des Wassers aufhalten, umfasst.

Die Beaufsichtigung einer Kindergruppe sollte durch ErzieherInnen erfolgen. Alternativ ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch betreuende Eltern teilweise möglich, wenn diese hierzu von der Kindereinrichtung beauftragt worden sind.

Sowohl die ErzieherInnen als auch die betreuenden Eltern müssen schwimmen können und in der Lage sein, ein Kind aus dem Becken zu bergen.

Wenn Kinder im Wasser nicht stehen können, sind adäquate Schwimmhilfen zu benutzen, welche den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wichtiger Hinweis:

Für den Schulbereich gelten die Regelungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.